

Gemeinde Ehenbichl Schulweg 10 A-6600 Ehenbichl

Tel: 05672/62083 Fax: 05672/65792 E-Mail: gemeinde@ehenbichl.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ehenbichl vom 15.12.2022 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/20222, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1 Hundesteuer

Die Gemeinde Ehenbichl erhebt eine Hundesteuer.

§ 2 Steuersätze, Steuerbefreiung

- 1. Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet Ehenbichl gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 50,00 Euro.
- 2. Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 30,00 Euro.
- 3. Für Diensthunde der Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettung, Bergrettung), Assistenzund Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 100/2018, ist keine Hundesteuer zu entrichten.
- 4. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach § 2 Absatz 1 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach § 2 Absatz 2 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

§ 3 Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

- 1. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- 2. Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so wird die Steuer aliquot vorgeschrieben, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.
- 3. Wenn ein Hund während des Jahres abhandengekommen oder verendet ist, erlischt die Steuerschuld mit Ende dieses Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet.

- 4. Wird an Stelle eines weggefallenen Hundes ein anderer Hund angeschafft, so entsteht für das laufende Jahr keine zusätzliche Abgabenpflicht und ist daher die Hundesteuer nicht neuerlich zu entrichten, wenn sie für den früheren Hund bereits entrichtet wurde.
- 5. Ist ein Hund nachweislich bereits in der Gemeinde Ehenbichl besteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Haushaltsjahres, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Abgabenpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können.
- 6. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Steuerpflicht nach § 2 dieser Hundesteuerverordnung. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Gemeinde Ehenbichl bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen.

§ 4 Vorschreibung

Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer und wird für das laufende Haushaltsjahr erhoben und ist binnen der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6 Melde- und Auskunftspflicht

- 1. Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Ehenbichl zuzieht, hat diese dem Gemeindeamt der Gemeinde Ehenbichl binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von 3 Monaten erreicht.
- 2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert wurde, abhandengekommen oder verendet ist, binnen einer Wochen beim Gemeindeamt der Gemeinde Ehenbichl abzumelden, wobei im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben ist.
- Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, über die Hundehaltung wahrheitsgemäße Auskünfte zu geben.

§ 7 Kennzeichnung, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1. Die Gemeindeverwaltung hat alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Ehenbichl gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses laufend zu ergänzen.
- 2. Zur Evidenthaltung und zu Kontrollzwecken sind alle Hunde im Gemeindegebiet, die über drei Monate alt sind, mit einer von der Gemeinde Ehenbichl ausgegebenen Hundemarke zu kennzeichnen. Die Gemeinde Ehenbichl folgt dem Hundehalter für

jeden Hund kostenlos eine Hundemarke aus. Bei Verlust der Hundemarke ist eine Ersatzmarke gegen Kostenersatz auszufolgen.

- 3. Die Hundemarke hat den Gemeindenamen und eine fortlaufende Nummer zu enthalten.
- 4. Den Hundemarken ähnlich erscheinende Marken, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- 5. Außerhalb des Hauses oder eingefriedeten Liegenschaften müssen die Hunde mit der in leicht sichtbarer Weise befestigten Hundemarke versehen sein.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung "Hundesteuerordnung der Gemeinde Ehenbichl" vom 22.12.2009, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Wolfgang Winkler

Kundmachungsvermerk: Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntisnahme:

Angeschlagen am: 16.12.2022 Zur Kenntnis genommen am: Abgenommen am: 09.01.2023 Zahl: G-70806/1/5-2022

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Ehenbichl kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Für den Gemeinderat: Wolfgang Winkler e.h.